

**Nutzungsordnung für den Sportler- und Jugendraum /  
Sportplatzgelände Deichreihe Haseldorf**

**Präambel:**

Für die Benutzung des Sportler- und Jugendraumes sowie die Zuwegung durch den Verein Jugendtreff Haseldorfer Marsch e. V. sind die in der Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen, wie dort im einzelnen aufgeführt, zu beachten und einzuhalten.

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten (Wohncontainer und WC-Anlagen) hat im Rahmen der im einzelnen bestehenden Nutzungs-/Mietvereinbarungen vom 21. März 2003 zu erfolgen.
2. Die für die einzelnen Bereiche verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie ihre Vertreter sind dem Amt Haseldorf namhaft zu machen. Das Gleiche gilt bei personellen Veränderungen.

Dieser Personenkreis ist dafür verantwortlich, dass, bezogen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die Bestimmungen der Nutzungsordnung eingehalten werden. Die Bekanntgabe der jeweiligen Aufsichtspersonen erfolgt schriftlich an das Amt Haseldorf.

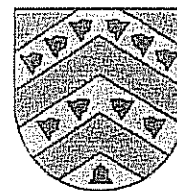
3. Die in Anspruch genommenen Wohncontainer sind nach Ende der jeweiligen Benutzung ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Schäden sind in das Nutzungsbuch einzutragen und dem Amt unverzüglich zu melden.
4. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass nach Ende der jeweiligen Benutzung das Licht in den genutzten Räumen ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und die Räumlichkeiten ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Außerdem ist eine Kontrolle in den mitgenutzten Sanitärräumen des Umkleidegebäudes durchzuführen, um festzustellen, ob Wasser- bzw. Duschhähne ordnungsgemäß geschlossen sind.
5. Die Gebäude und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Nummer

Seite

# Gemeinde Haseldorf

- Ortsrecht und weitere Regelungen -



6. Das Nutzungsbuch ist bei jeder Nutzung vollständig auszufüllen. Hier wird darum gebeten, dass Namen lesbar in Druckschrift geschrieben werden.
7. Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke auf dem gesamten Gelände zu sich zu nehmen.
8. In den Räumlichkeiten darf nicht geraucht werden. Zigarettenreste vom Sportgelände sind ordnungsgemäß der Abfallbeseitigung zuzuführen.
9. Fahrzeuge jeglicher Art (z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Fahrräder) dürfen nicht mit auf das Gelände des Sportplatzes gebracht werden. Diese sind vor dem Gelände so abzustellen, dass ein Rettungsweg (für Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge) frei bleibt.
10. Die Gemeinde Haseldorf stellt Abfallbehälter zur Verfügung. Die Entleerung erfolgt durch den Amtsbauhof.
11. Die Gemeinde Haseldorf behält sich vor, bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung entsprechende Maßnahmen, wie z.B. den Erlass eines Nutzungsverbotes, zu ergreifen.
12. Der jeweils geltende Haftpflichtversicherungsnachweis ist unaufgefordert der Gemeinde Haseldorf vorzulegen.

Haseldorf, den 21. März 2003

Gemeinde Haseldorf  
gez. Lüchau  
Bürgermeister